



Anzeige zur Durchführung eines Brauchtumsfeuers

Absender:

Eingangsstempel:

Empfänger:

Aktenzeichen: _____

Es soll folgendes Brauchtumsfeuer stattfinden:

Datum:

Uhrzeit:

von

bis

Es handelt sich um eine öffentliche Veranstaltung private Veranstaltung

Die Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen ist vorgesehen: Ja Nein

I. Veranstalter, Verantwortliche Person, Aufsichtsperson(en)

1. Veranstalter (Organisation, Glaubensgemeinschaft, Verein)

Veranstalter:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

2. Verantwortliche Person

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon, Handy:

3. Aufsichtsperson

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon, Handy:

4. Ggf. weitere Aufsichtspersonen

Name, Vorname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Name, Vorname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

II. Angaben zum Brauchtumsfeuer

Folgende Anlagen sind beigefügt

- Angabe zur Lage und Größe des Grundstücks
- Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abbrennen des Brauchtumsfeuers
- und Zustimmung des Nutzungsberechtigten (vermietete/verpachtete Grundstücke)

Angaben zur Art und Menge des zur Verbrennung vorgesehen Brennmaterials

Art:

Menge:

 m³

Hinweis:

Zulässig ist grundsätzlich die Verbrennung von unbehandelten, trockenen Brennholz, Baumstämmen und Strauchschnitt. Beschichtete und behandelte Hölzer sowie sonstige Abfälle, wie z. B. Altreifen oder Verbrennung von Mineralölprodukten sind verboten.

Angabe zur voraussichtlichen Höhe und dem Durchmesser des Brauchtumsfeuers

Höhe:

 Meter

Durchmesser:

 Meter

Hinweis:

Die Höhe und der Durchmesser von Brauchtumsfeuern ist auf jeweils 2m beschränkt. Bei einer vorgesehenen Beaufsichtigung des Brauchtumsfeuers durch die örtliche Feuerwehr kann die Ordnungsbehörde in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr davon abweichen.

III. Gefahrenabwehr

1. Einhaltung der Mindestabstände

Mindestabstand	Erläuterung	Wird eingehalten	Wird nicht eingehalten
150 Meter	von Bundesautobahnen und entsprechend ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten: oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
150 Meter	von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

100 Meter	von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50 Meter	von sonstigen Gebäuden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50 Meter	von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20 Meter	von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10 Meter	zur Grundstücksgrenze;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4 Kilometer	im Umkreis um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrsflughäfen und um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggeländen ist das Verbrennen nur mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstellen oder Flugleitungen zulässig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wenn innerhalb der oben aufgeführten Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzuzeigen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

Ein 5m breiter Sicherheitsstreifen ist erforderlich und wird angelegt: Ja Nein

Angabe, welche Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Kontrolle des Feuers, Vorhalten eines Feuerlöschers, Handy für Notruf) vorgesehen sind:

Die Anforderungen an die Anzeige Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuern sind mit bekannt und werden beachtet:

(Ort, Datum)

(Verantwortliche Person)